

# Oberbergischer Kreis Datenschutz und Datensicherheit beim Zensus 2011



Im Rahmen des Zensus 2011 werden bundesweit viele persönliche Daten erhoben. Damit diese Daten vertraulich behandelt werden und auch nach der Erhebungsphase sicher sind, gibt es eine Reihe von gesetzlichen Regelungen und technischen Maßnahmen, um dem Missbrauch Ihrer Daten zu vorzubeugen.

## Abschottung der Erhebungsstelle von anderen Bereichen der Verwaltung

Die Erhebungsstelle des Oberbergischen Kreises ist von anderen Verwaltungsbereichen räumlich abgetrennt. Neben den Bediensteten der Erhebungsstelle haben nur der Landrat und die für die Aufsicht zuständigen Bediensteten des Landesbetriebes IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik Zutritt zu den Räumlichkeiten.

Zudem ist die Erhebungsstelle auch organisatorisch von anderen Verwaltungsteilen getrennt. Sie ist direkt der Verwaltungsleitung unterstellt. Post, welche an die Erhebungsstelle adressiert ist, wird ungeöffnet an diese weitergeleitet.

Das Personal wurde schriftlich verpflichtet, das Statistikgeheimnis zu wahren und auch nach dessen Tätigkeit für den Zensus 2011 Erkenntnisse aus den Erhebungen geheim zu halten.

Während der Tätigkeit für den Zensus 2011 dürfen Bedienstete der Erhebungsstelle nicht in anderen Bereichen des Verwaltungsvollzugs tätig sein.

Auch die Erhebungsbeauftragten, die für die Erhebung eingesetzt werden, werden sorgfältig ausgewählt. Sofern auf Grund der beruflichen Tätigkeit einer Bewerberin / eines Bewerbers oder aus anderen Gründen zu befürchten ist, dass Erkenntnisse

aus der Erhebungstätigkeit zum Schaden der Auskunftspflichtigen genutzt werden könnten, dürfen diese nicht zur / zum Erhebungsbeauftragten bestellt werden. Auch sie müssen auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses verpflichtet werden und dürfen nicht in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden.

## Datenschutz und Rückspielverbot

Neben der Einrichtung einer eigenen Postanschrift und der ausschließlichen Aufbewahrung der Erhebungsunterlagen im abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle besteht weiterhin für alle Unterlagen, die Einzelmerkmale enthalten, ein generelles Vervielfältigungsverbot. Gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht für den sonstigen Verwaltungsvollzug genutzt oder weitergeleitet werden. Die Auswertung der Daten erfolgt allein durch die statistischen Ämter des Bundes und der Länder, eine eigene Auswertung der Erhebungsunterlagen durch die Erhebungsstelle erfolgt nicht.

Beim Zensus 2011 gilt für alle Auswertungen von Registerdaten, aber auch für alle ergänzenden Befragungen (z.B. Haushaltsstichprobe) das sog. Rückspielverbot. Bereits im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1983 wurde verankert, dass für statistische Zwecke erhobene Daten stets nur in eine Richtung fließen dürfen - hin zur amtlichen Statistik.



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

Niemals dürfen Angaben aus einer Statistik an andere Verwaltungsstellen oder private Institute zurückgespielt werden – z.B. auch nicht an das Finanzamt, die Polizei oder das Einwohnermeldeamt. Damit ist sichergestellt, dass wahrheitsgemäße Angaben für die Statistik niemals negative Auswirkungen für die Befragten haben können. Alle persönlichen Daten der Befragten müssen streng geheim gehalten werden.



### Technische Maßnahmen der Datensicherung

Die Erhebungsstellen sind mit einem abgeschotteten Arbeitsplatz für die Arbeit mit den zentralen Verfahren des Zensus bei IT.NRW über das DOI-Netz (Deutschland-Online Infrastruktur) ausgestattet. Dieser Arbeitsplatz wird sowohl netzwerktechnisch als auch hardwareseitig abgesichert. Dies dient zum Einen dazu, unerlaubte Zugriffe zu unterbinden und zum Anderen, unkontrollierte Abflüsse von Daten zu vermeiden. Ein gleichzeitiger Internet-Zugang auf dem DOI-PC ist virtuell zu trennen oder ein separater Kommunikations-PC einzurichten. Daten können nicht auf andere Weise übertragen werden, als über das zentrale Fachportal im DOI-Netz, da die Verwendung von USB-Massenspeichern sowie der CD/DVD-Laufwerke administrativ ausgeschlossen ist.

### Zentrale Datenverarbeitung und -aufbereitung

Die Verarbeitung der erhobenen Daten erfolgt allein durch die im ZensG 2011 beschriebenen statistischen Ämter des Landes und durch das statistische Bundesamt. Sobald die Erhebung abgeschlossen ist und die Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft wurden, werden Hilfsmerkmale wie Name, Tag der Geburt oder Anschrift von den übrigen Daten abgetrennt und gelöscht, sodass lediglich statistische Angaben aufbewahrt werden. Zwingend gelöscht werden müssen die Hilfsmerkmale spätestens nach vier Jahren. Auch die Erhebungsunterlagen werden nach der Aufbereitung des Zensus vernichtet.

### Verwendung statistischer Daten nach Abschluss des Zensus 2011

Die Ergebnisse des Zensus 2011 sind vor allem für die kommunalen Akteure relevant. Differenzierte Planungsentscheidungen sind nur auf der Grundlage verlässlicher statistischer Angaben möglich. Sofern eine Kommune keine eigene abgeschottete Statistikstelle besitzt, welche ebenso strengen datenschutzrechtlichen Regelungen unterliegen würde wie die Erhebungsstelle für den Zensus 2011, kann diese keine Einzelangaben erhalten, sondern lediglich aufbereitete Daten (Daten ohne Hilfsmerkmale). Zum gesetzlichen Pflichtprogramm des Zensus von Seiten der Landesämter gehört nur die Ergebnisbereitstellung bis zur Gemeindeebene. Um kleinräumigere Daten zu erhalten müssen die Kommunen ohne abgeschottete Statistikstelle bis Ende 2010 ihr Gemeindegebiet kleinräumig gegliedert haben. Die kleinste Einheit für die nach Abschluss des Zensus statistische Daten auf Gemeindeebene abgerufen werden können, wird eine Blockseite sein, wobei es sich zur Wahrung der Anonymität mindestens um drei Einheiten (zumeist Häuser) handeln muss. Eine Reidentifizierung der Zensusergebnisse, d.h. eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Bundesstatistiken mit anderen Angaben, mit dem Zweck Personen- oder Betriebsbezug herzustellen, ist untersagt. Wer Einzelangaben aus Bundesstatistiken mit anderen Angaben zusammenführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Beispiel eines Baublocks mit drei Blockseiten



Weitere Regelungen und Voraussetzungen unter denen eine Datenanforderung beim Statistischen Bundesamt möglich ist, enthält § 16 Bundesstatistikgesetz.

#### Oberbergischer Kreis

Der Landrat  
Örtliche Erhebungsstelle Zensus 2011  
Am Wiedenhof 7  
51643 Gummersbach  
Leitung: Frau Ilona Bruckner  
Telefon: 02261 / 88-1950  
Telefax: 02261 / 88-972-1950  
E-Mail: zensus1@obk.de